

Erster Antrag

**des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)**

**zu dem Gesetz zur Verbesserung der Haushaltsstruktur
(Haushaltsstrukturgesetz — HStruktG)
— Drucksachen 7/4127, 7/4193, 7/4224, 7/4243, 7/4325 —**

Berichtersteller im Bundestag: **Abgeordneter Höcherl**

Berichtersteller im Bundesrat: **Senator Steinert**

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Aus dem vom Deutschen Bundestag in seiner 200. Sitzung am 6. November 1975 beschlossenen Gesetz zur Verbesserung der Haushaltsstruktur (Haushaltsstrukturgesetz — HStruktG) — Drucksachen 7/4127, 7/4193, 7/4224, 7/4243 — werden Artikel 20 (Arbeitsförderungsgesetz) ganz und Artikel 25 (Bundesversorgungsgesetz) im wesentlichen herausgenommen*) und wird statt dessen das aus der Anlage ersichtliche

Gesetz zur Verbesserung der Haushaltsstruktur im Geltungsbereich des Arbeitsförderungs- und des Bundesversorgungsgesetzes (HStruktG — AFG)

angenommen.

Bonn, den 27. November 1975

Der Vermittlungsausschuß

Höcherl

In Vertretung des Vorsitzenden

Höcherl

Steinert

Berichtersteller

*) Die sich hieraus ergebenden Änderungen des Haushaltsstrukturgesetzes sind in dem Zweiten Antrag enthalten.

Anlage

**Gesetz zur Verbesserung der Haushaltsstruktur im Geltungsbereich
des Arbeitsförderungs- und des Bundesversorgungsgesetzes
(HStruktG — AFG)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Arbeitsförderungsgesetz

§ 1

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 582), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes und des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes vom 25. Juni 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1542), wird wie folgt geändert:

1. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1. In Satz 1 wird der Punkt hinter dem Wort „Fernunterricht“ durch einen Beistrich ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „die im Geltungsbereich dieses Gesetzes durchgeführt werden.“

b) Die folgenden Absätze 2 bis 4 werden angefügt:

„(2) Zeiten eines Vor- oder Zwischenpraktikums, deren Dauer und Inhalt in Ausbildungs- oder Prüfungsbestimmungen festgelegt sind, sind Bestandteil der beruflichen Bildungsmaßnahme. Zeiten einer der beruflichen Bildungsmaßnahme folgenden Beschäftigung, die der Erlangung der staatlichen Anerkennung oder der staatlichen Erlaubnis zur Ausübung des Berufes dienen, sind nicht Bestandteil der Maßnahme.

(3) Die Zeit zwischen dem Ende des Unterrichts und dem Ende der Prüfung ist Bestandteil der beruflichen Bildungsmaßnahme, wenn die Prüfung innerhalb von drei Wochen nach dem Ende des Unterrichts abgeschlossen wird.

(4) Maßnahmen an einer Fachhochschule, Hochschule oder ähnlichen Bildungsstätte sind keine beruflichen Bildungsmaßnahmen im Sinne dieses Unterabschnittes.“

2. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36

Leistungen zur individuellen Förderung der beruflichen Bildung dürfen nur gewährt werden, wenn

1. der Antragsteller beabsichtigt, eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung im Geltungsbereich des Gesetzes aufzunehmen oder fortzusetzen,
2. der Antragsteller für die angestrebte berufliche Tätigkeit geeignet ist und voraussichtlich mit Erfolg an der Maßnahme teilnehmen wird und
3. die Teilnahme an der Maßnahme im Hinblick auf die Ziele des § 2 und unter Berücksichtigung von Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig ist. Eine berufliche Umschulung aus einem Beruf, in dem ein Mangel an Arbeitskräften besteht, ist nur zu fördern, wenn schwerwiegende persönliche Gründe eine berufliche Umschulung erfordern.“

3. § 40 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bundesanstalt gewährt Auszubildenden Berufsausbildungsbeihilfen für eine berufliche Ausbildung in Betrieben oder überbetrieblichen Ausbildungsstätten sowie für die Teilnahme an Grundausbildungs- und Förderungslehrgängen und anderen berufsvorbereitenden Maßnahmen, soweit ihnen die hierfür erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen. Für die Teilnehmer an berufsvorbereitenden Maßnahmen kann die Bundesanstalt die Lehrgangsgebühren ohne Anrechnung von Einkommen übernehmen. Die Berufsausbildungsbeihilfen werden als Zuschüsse oder Darlehen gewährt.“

4. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Gibt es keine geeigneten Fortbildungsmaßnahmen oder ist deren Besuch nicht zumutbar, so wird auch die Teilnahme an einer Maßnahme, die nicht eine Fortbildungsmaßnahme im Sinne des Absatzes 1 ist, gefördert, wenn sie für den Antragsteller eine berufliche Fortbildung gewährleistet.“

b) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Die Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme wird nur gefördert, wenn die Maßnahmen länger als zwei Wochen und, sofern der Antragsteller Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts hat, länger als

vier Wochen dauert. Die Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme mit Vollzeitunterricht wird nur gefördert, wenn sie nicht länger als zwei Jahre dauert.

(4) Die notwendige Wiederholung eines Teils einer Maßnahme wird nur gefördert, wenn der Teilnehmer den Grund für die Wiederholung nicht zu vertreten hat und der zu wiederholende Teil insgesamt nicht länger als sechs Monate dauert; dies gilt auch dann, wenn dadurch die in Absatz 3 genannte Höchstförderungsdauer überschritten wird."

5. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

(1) Gefördert werden

1. Antragsteller mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung, wenn sie danach mindestens drei Jahre beruflich tätig waren und
2. Antragsteller ohne abgeschlossene Berufsausbildung, wenn sie mindestens sechs Jahre beruflich tätig waren.

(2) Ist der Antragsteller als Teilnehmer an einer Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme bereits einmal nach diesem Gesetz gefördert worden, so wird er nur gefördert, wenn er danach mindestens weitere drei Jahre beruflich tätig gewesen ist.

(3) Die Dauer der beruflichen Tätigkeit verkürzt sich im Falle des Absatzes 1 um zwei Jahre und im Falle des Absatzes 2 um ein Jahr, wenn der Antragsteller an einer Maßnahme mit Vollzeitunterricht und einer Dauer bis zu sechs Monaten oder an einer Maßnahme mit Teilzeitunterricht und einer Dauer bis zu zwölf Monaten teilnimmt.

(4) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann bei ungünstiger Beschäftigungslage durch Rechtsverordnung jeweils für ein Jahr bestimmen, daß auch Antragsteller, die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 nicht erfüllen, gefördert werden können."

6. § 43 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Liegt die Teilnahme eines Antragstellers an einer Maßnahme überwiegend im Interesse des Betriebes, dem er angehört, so wird die Teilnahme nicht gefördert; dies gilt insbesondere, wenn der Antragsteller an einer Maßnahme teilnimmt, die unmittelbar oder mittelbar von dem Betrieb getragen wird oder im überwiegenden Interesse des Betriebes liegt. Die Teilnahme wird jedoch gefördert, wenn dafür ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht."

7. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Teilnehmern an Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung mit ganztägigem Unterricht wird ein Unterhaltsgeld gewährt.

(2) Das Unterhaltsgeld beträgt 80 vom Hundert des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten Arbeitsentgelts im Sinne des § 112, wenn die Teilnahme an der Bildungsmaßnahme notwendig ist, damit ein Antragsteller, der

1. arbeitslos ist, beruflich eingegliedert wird,
2. von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedroht ist, nicht arbeitslos wird,
3. keinen beruflichen Abschluß hat, eine berufliche Qualifikation erwerben kann."

b) Folgende Absätze 2 a und 2 b werden eingefügt:

„(2 a) Das Unterhaltsgeld beträgt 58 vom Hundert des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten Arbeitsentgelts im Sinne des § 112, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllt sind.

(2 b) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt die Leistungssätze nach den Absätzen 2 und 2 a jeweils für ein Kalenderjahr durch Rechtsverordnung. § 111 Abs. 2 Satz 2 bis 4 und Abs. 3 sowie § 113 gelten entsprechend."

c) In Absatz 3 Nr. 2 und 3 werden die Worte „Absatz 2 Satz 2 und 3" durch die Worte „Absatz 2 oder Absatz 2 a" ersetzt.

d) In Absatz 4 wird das Wort „fünfzig" durch das Wort „fünfzehn" ersetzt.

e) Absatz 5 wird gestrichen.

8. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Hinter dem Wort „sowie" werden die Worte „für Personen, die nicht allein stehen," eingefügt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Von der Erstattung geringfügiger Kosten ist abzusehen."

9. § 46 erhält folgende Fassung:

„§ 46

(1) Die Leistungen nach § 44 Abs. 2 und 2 a sowie nach § 45 werden Antragstellern gewährt, die innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn der Maßnahme mindestens zwei Jahre lang eine

die Beitragspflicht begründende Beschäftigung ausgeübt oder Arbeitslosengeld auf Grund eines Anspruchs von einer Dauer von mindestens 156 Tagen oder im Anschluß daran Arbeitslosenhilfe bezogen haben. § 107 gilt entsprechend.

(2) Antragstellern, die nicht die Voraussetzungen nach Absatz 1, jedoch die Voraussetzungen nach § 44 Abs. 2 erfüllen und sich verpflichten, im Anschluß an die Maßnahme mindestens drei Jahre lang eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung auszuüben, werden,

1. wenn sie wegen einer Veränderung ihrer persönlichen Verhältnisse oder aus anderen Gründen gezwungen sind, eine Beschäftigung aufzunehmen, die Leistungen nach § 44 Abs. 2 und § 45,

2. in anderen Fällen die Leistungen nach § 45 gewährt. Die Leistungen sind zurückzuzahlen, wenn der Antragsteller innerhalb von vier Jahren nach Abschluß der Maßnahme ohne wichtigen Grund nicht mindestens drei Jahre lang eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung ausgeübt hat."

10. § 47 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"§ 41 Abs. 4, §§ 42 und 43 Abs. 2 sowie die §§ 44 bis 46 gelten entsprechend."

11. § 48 wird gestrichen.

12. § 49 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der Einarbeitungszuschuß darf für die gesamte Einarbeitungszeit sechzig vom Hundert des tariflichen oder, soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, des für den Beruf des Arbeitnehmers ortsüblichen Arbeitsentgelts nicht übersteigen und nicht länger als für ein Jahr gewährt werden."

13. § 54 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte „und nicht länger als zwei Jahre gewährt werden“ gestrichen.

b) Folgender Satz wird angefügt:

"Sie werden nicht länger als zwei Jahre gewährt."

14. a) § 56 Abs. 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

"3. Übernahme der erforderlichen Kosten, die mit einer berufsfördernden Leistung zur Rehabilitation in unmittelbarem Zusammenhang stehen, insbesondere für Lehrgangskosten, Prüfungsgebühren, Lernmittel, Arbeitskleidung und Arbeitsgerät sowie Ausbildungszuschüsse an Arbeitgeber, wenn die Maßnahme im Betrieb durchgeführt wird."

b) Nach § 56 Abs. 3 Nr. 3 wird folgende Nummer 3 a eingefügt:

"3a. Übernahme der erforderlichen Kosten für Unterkunft und Verpflegung, wenn die Teilnahme an der Maßnahme mit einer Unterbringung außerhalb des eigenen oder des elterlichen Haushalts verbunden ist."

15. § 58 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Für die berufsfördernden und ergänzenden Leistungen zur Rehabilitation gelten die Vorschriften des Zweiten bis Fünften Unterabschnittes mit Ausnahme von § 34 Abs. 2 bis 4, von § 36 Nr. 1, von § 37 und der §§ 41 bis 47 entsprechend. Behinderte Auszubildende erhalten Berufsausbildungsbeihilfe nach § 40 auch dann, wenn ihnen die erforderlichen Mittel auf Grund eines Unterhaltsanspruches zur Verfügung stehen; dies gilt nicht, soweit die Nichtberücksichtigung des Unterhaltsanspruches offensichtlich ungerechtfertigt wäre."

16. In § 65 Abs. 3 werden hinter dem Wort „und“ die Worte „für gesetzliche Feiertage, wenn nicht an diesen Tagen ohne den Arbeitsausfall wegen kontinuierlicher Arbeitsweise gearbeitet worden wäre,“ eingefügt.

17. In § 72 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „über den Familienstand“ durch die Worte „in dem Zeitraum nach Absatz 2 Satz 3“ ersetzt.

18. In § 74 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a wird das Wort „Leistungen“ durch das Wort „Wintergeld“ ersetzt.

19. § 80 Abs. 2 wird gestrichen.

20. § 81 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Abs. 1“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 2 und in Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Förderungszeit“ durch das Wort „Schlechtwetterzeit“ ersetzt.

21. § 82 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 werden die Worte „und des Wintergeldes nach § 80“ angefügt.

b) Absatz 3 wird gestrichen.

22. § 86 Abs. 3 wird gestrichen.

23. § 103 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird vor dem Wort „Beschäftigung“ das Wort „zumutbare“ eingefügt.

- b) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Nummer 1 gilt nicht hinsichtlich der Arbeitszeit; Lage und Verteilung der Arbeitszeit müssen jedoch den Bedingungen entsprechen, zu denen Beschäftigungen der in Betracht kommenden Art und Dauer üblicherweise ausgeübt werden.“
- c) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „Der Arbeitsvermittlung steht nicht zur Verfügung, wer
1. nur geringfügige Beschäftigung ausüben kann und darf, weil er
 - a) in seiner Leistungsfähigkeit gemindert und berufsunfähig im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung ist oder
 - b) tatsächlich oder rechtlich gebunden ist,
 2. wegen häuslicher Bindungen, die nicht in der Betreuung aufsichtsbedürftiger Kinder oder pflegebedürftiger Personen bestehen, Beschäftigungen nur zu bestimmten Arbeitszeiten ausüben kann,
 3. wegen seines Verhaltens nach der im Arbeitsleben herrschenden Auffassung für eine Beschäftigung als Arbeitnehmer nicht in Betracht kommt.“
- b) Folgender Absatz 1 a wird eingefügt:
- „(1 a) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit sind die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes, die Interessen der Gesamtheit der Beitragszahler und die des Arbeitslosen zu berücksichtigen. Beschäftigungen sind nicht allein deshalb unzumutbar, weil
1. sie nicht der bisherigen beruflichen Tätigkeit des Arbeitslosen entsprechen,
 2. der Beschäftigungsort vom Wohnort des Arbeitslosen weiter entfernt ist als der bisherige Beschäftigungsort oder
 3. die Arbeitsbedingungen ungünstiger sind als bei der bisherigen Beschäftigung, insbesondere lediglich der tarifliche Arbeitslohn gezahlt wird oder im Vergleich zur früheren Beschäftigung übertarifliche Zuschläge oder sonstige Vergünstigungen entfallen.“
- e) Absatz 5 wird gestrichen.
24. § 104 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „Zeiten, für die kein Arbeitsentgelt gezahlt wird, unterbrechen eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung nur dann, wenn sie jeweils drei Wochen überschreiten.“
- b) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „für die kein Arbeitsentgelt gezahlt wird oder“ gestrichen.
25. In § 106 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 104 Abs. 1 Satz 2“ durch die Worte „§ 104 Abs. 1 Satz 2 und 3“ ersetzt.
26. In § 107 Satz 1 Nr. 5 werden nach dem Wort „Arbeitslose“ die Worte „wegen der Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Fortbildung oder Umschulung Unterhaltsgeld bezogen hat oder nur wegen des Vorranges anderer Leistungen (§ 37) nicht bezogen hat oder in denen er“ eingefügt.
27. § 111 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- „1. als Lohnsteuer
- a) die Steuer nach der Lohnsteuertabelle für die Lohnsteuerklasse I (Leistungsgruppe A)

bei nichtverheirateten Arbeitnehmern ohne Kinder im Sinne des § 32 Abs. 4, 6 und 7 des Einkommensteuergesetzes und

bei verheirateten Arbeitnehmern, auf deren Lohnsteuerkarte die Lohnsteuerklasse IV eingetragen ist;
 - b) die Steuer nach der Lohnsteuerklasse II mit einem Kind (Leistungsgruppe B)

bei nichtverheirateten Arbeitnehmern, die mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 4, 6 und 7 des Einkommensteuergesetzes haben und

bei verheirateten Arbeitnehmern, auf deren Lohnsteuerkarte die Lohnsteuerklasse I oder II eingetragen ist;
 - c) die Steuer nach der Lohnsteuertabelle für die Lohnsteuerklasse III ohne Kind (Leistungsgruppe C)

bei verheirateten Arbeitnehmern, auf deren Lohnsteuerkarte die Lohnsteuerklasse III eingetragen ist;
 - d) die Steuer nach der Lohnsteuertabelle für die Lohnsteuerklasse V (Leistungsgruppe D)

bei verheirateten Arbeitnehmern, auf deren Lohnsteuerkarte die Lohnsteuerklasse V eingetragen ist sowie
 - e) die Steuer nach der Lohnsteuertabelle für die Lohnsteuerklasse VI (Leistungsgruppe E)

bei Arbeitnehmern, auf deren Lohnsteuerkarte die Lohnsteuerklasse VI eingetragen ist, weil sie noch aus einem weiteren Dienstverhältnis Arbeitslohn beziehen.
28. a) In § 112 Abs. 5 wird nach Nummer 4 a folgende Nummer 4 b eingefügt:
- „4 b. für die Zeit, in der der Arbeitslose wegen der Teilnahme an einer Maßnahme

der beruflichen Fortbildung oder Umschulung Unterhaltsgeld bezogen oder nur wegen des Vorranges anderer Leistungen nicht bezogen hat (§ 107 Abs. 1 Nr. 5 erster Halbsatz), das Arbeitsentgelt, nach dem das Unterhaltsgeld zuletzt bemessen worden ist oder zu bemessen gewesen wäre."

- b) In § 112 Abs. 8 Satz 2 werden vor den Worten „Absatz 6“ die Worte „Absatz 5 Nr. 4 b,“ eingefügt.

29. Nach § 112 a wird folgender § 113 eingefügt:

„§ 113

(1) Soweit die Höhe des Arbeitslosengeldes von der auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitslosen eingetragenen Lohnsteuerklasse abhängt, ist die Lohnsteuerklasse maßgebend, die zu Beginn des Kalenderjahres eingetragen war, in dem der Anspruch entstanden ist. Spätere Änderungen der eingetragenen Lohnsteuerklasse werden mit Wirkung des Tages berücksichtigt, an dem erstmals die Voraussetzungen für die Änderung vorlagen. Das gleiche gilt, wenn auf der für spätere Kalenderjahre ausgestellten Lohnsteuerkarte eine andere Lohnsteuerklasse eingetragen wird.

(2) Ein Steuerklassenwechsel zwischen Ehegatten wird nur berücksichtigt, wenn der Wechsel vorgenommen wurde, weil der Ehegatte des Arbeitslosen keine oder nur noch eine Teilzeitbeschäftigung ausübt. Der Steuerklassenwechsel wird in diesen Fällen mit Wirkung des Tages berücksichtigt, an dem die Eintragungen vorgenommen worden sind."

30. In § 119 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „Fortbildung oder Umschulung“ durch die Worte „an einer notwendigen Maßnahme zur beruflichen Fortbildung oder Umschulung“ ersetzt.

31. § 132 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird folgender Halbsatz eingefügt:
„; das Arbeitsamt kann auch anordnen, daß sich der Arbeitslose vorübergehend regelmäßig meldet, wenn der begründete Verdacht besteht, daß der Arbeitslose eine unselbständige oder selbständige Tätigkeit ausübt, die er dem Arbeitsamt nicht anzeigt hat.“
2. In Satz 2 werden die Worte „Diese Pflicht“ durch die Worte „Die Pflicht zur Meldung“ ersetzt.

32. § 133 erhält folgende Fassung:

„§ 133

(1) Bei Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses hat der Arbeitgeber alle Tatsachen zu

bescheinigen, die für die Entscheidung über den Anspruch auf Arbeitslosengeld erheblich sein können (Arbeitsbescheinigung); dabei hat er den von der Bundesanstalt hierfür vorgesehenen Vordruck zu benutzen. In der Arbeitsbescheinigung sind insbesondere

1. die Art der Tätigkeit des Arbeitnehmers,
2. Beginn, Ende, Unterbrechungen und Grund für die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses sowie
3. das Arbeitsentgelt und die sonstigen Leistungen (§ 117 Abs. 2), die der Arbeitnehmer erhalten oder zu beanspruchen hat,

anzugeben. Die Arbeitsbescheinigung ist dem Arbeitnehmer bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses auszuhändigen.

(2) Will der Arbeitnehmer für die Zeit nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses kein Arbeitslosengeld beantragen, so braucht der Arbeitgeber nur Beginn, Ende und Unterbrechungen des Beschäftigungsverhältnisses zu bescheinigen.

(3) Für Zwischenmeister und andere Auftraggeber von Heimarbeitern sowie für Rehabilitationsträger gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend."

33. § 134 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Buchstaben „b“ wird das Wort „oder“ angefügt.
- b) Folgender Buchstabe c wird angefügt:

„c) mindestens sechszwanzig Wochen oder sechs Monate oder ein Semester im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine allgemeinbildende oder berufliche Schule oder eine Hochschule besucht und diese Ausbildung abgeschlossen oder nicht nur vorübergehend aufgegeben hat und innerhalb des letzten Jahres vor Beginn der Ausbildung mindestens sechszwanzig Wochen in entlohnter Beschäftigung im Sinne des Buchstaben b gestanden hat; eine Ausbildung gilt nicht als abgeschlossen, wenn im Anschluß daran eine weitere Ausbildung an einer allgemeinbildenden oder beruflichen Schule oder einer Hochschule angestrebt wird oder für den angestrebten Beruf eine noch zu leistende zusätzliche Ausbildung oder praktische Tätigkeit vorgeschrieben ist.“

34. In § 135 Abs. 2 werden nach den Worten „Buchstabe b“ die Worte „oder c“ eingefügt.

35. In § 163 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „und des Zuschlages nach § 86 Abs. 3“ gestrichen.

36. § 166 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, soweit nach der Reichsversicherungsordnung, dem Angestelltenversicherungsgesetz oder dem Reichsknappschaftsgesetz eine Pflicht, Beiträge zur Rentenversicherung zu entrichten, nicht besteht.“

- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „und des Zuschlages nach § 86 Abs. 3“ gestrichen.

37. In § 174 Abs. 1 wird das Wort „eins“ durch die Zahl „1,5“ ersetzt.

38. § 220 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Bundesanstalt hat aus den Überschüssen der Einnahmen über die Ausgaben eine Rücklage zu bilden, die vorrangig dazu dient, die Zahlungsfähigkeit der Bundesanstalt bei ungünstiger Arbeitsmarktlage sicherzustellen. Soweit die Mittel der Rücklage dazu nicht benötigt werden, können sie verwendet werden, um die Voraussetzungen für die Beschäftigung von Arbeitnehmern in Dauerarbeit zu schaffen. Die Rücklage ist verzinslich anzulegen.“

(2) Die zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Bundesanstalt benötigten Mittel sind so anzulegen, daß sie innerhalb von einem Jahr fällig werden.“

- b) In Absatz 3 werden die Worte „Die der Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Bundesanstalt dienenden“ durch die Worte „Die zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Bundesanstalt benötigten“ ersetzt.

- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Vorstand bestimmt die Höhe der für die Anlage nach Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung stehenden Mittel und die Anlagebedingungen. Beschlüsse nach Satz 1 bedürfen der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung.“

39. In § 237 werden nach den Worten „§ 24 Abs. 3“ die Worte „§ 42 Abs. 3“ eingefügt und die Worte „§ 44 Abs. 2“ durch die Worte „§ 44 Abs. 2 b“ ersetzt.

40. § 238 wird gestrichen.

41. In § 240 Abs. 1 wird die Zahl „1975“ durch die Zahl „1980“ ersetzt.

§ 2

(1) Die §§ 34 bis 49 des Arbeitsförderungsgesetzes sind mit Ausnahme des § 44 Abs. 2, des § 44

Abs. 4 und des bisherigen § 44 Abs. 5 des Arbeitsförderungsgesetzes für einen Antragsteller, der an einer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes laufenden beruflichen Bildungsmaßnahme teilnimmt und vor diesem Zeitpunkt Leistungen nach den genannten Vorschriften beantragt hat, in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit Leistungen nach § 40 des Arbeitsförderungsgesetzes vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ohne Anrechnung des Einkommens der Eltern bewilligt worden sind, werden sie bis zum 31. März 1976 weiter gewährt.

(3) Für Antragsteller, die an einer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes laufenden beruflichen Bildungsmaßnahme teilnehmen und vor diesem Zeitpunkt Leistungen nach § 44 Abs. 2 oder § 47 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes beantragt haben, gilt bis zum Ende der Teilnahme an dieser Maßnahme folgendes:

1. Nichtverheiratete sind der Leistungsgruppe A, Verheiratete und die den Verheirateten Gleichstehenden der Leistungsgruppe C zuzuordnen.
2. Ist der Leistungssatz nach der Leistungsverordnung 1976 niedriger als der für den Antragsteller am 31. Dezember 1975 in Betracht kommende Leistungssatz der Leistungsverordnung 1975, so ist der Leistungssatz der Leistungsverordnung 1975 maßgebend.

(4) § 44 Abs. 4 und § 47 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes ist von Beginn des ersten Zahlungszeitraumes nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuwenden.

(5) § 44 Abs. 5 und § 47 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 des Arbeitsförderungsgesetzes sind für einen Antragsteller, der eine berufliche Bildungsmaßnahme vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen hat, in der bis dahin geltenden Fassung anzuwenden.

(6) Leistungen, die nach § 80 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung bewilligt worden sind, werden weiter gewährt.

(7) § 104 des Arbeitsförderungsgesetzes ist in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung anzuwenden, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden ist.

(8) § 107 Satz 1 Nr. 5 des Arbeitsförderungsgesetzes ist in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung anzuwenden, wenn

1. der Anspruch auf Arbeitslosengeld bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden ist oder
2. dem Antragsteller wegen der Teilnahme an einer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossenen beruflichen Bildungsmaßnahme Anspruch auf Unterhaltsgeld nach § 44 Abs. 5 des Arbeitsförderungsgesetzes in der vor Inkrafttreten die-

ses Gesetzes geltenden Fassung zusteht oder zugestanden hat.

(9) § 107 Satz 1 Nr. 5 des Arbeitsförderungsgesetzes ist für Maßnahmen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes laufen, auch für die Zeiten vor Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuwenden.

(10) Für Arbeitslose, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden ist, gilt bis zum 31. Dezember 1976 folgendes:

1. Nichtverheiratete sind der Leistungsgruppe A, verheiratete und die den Verheirateten Gleichstehenden der Leistungsgruppe C zuzuordnen.
2. Ist der Leistungssatz nach der Leistungsverordnung 1976 niedriger als der für den Arbeitslosen am 31. Dezember 1975 in Betracht kommende Leistungssatz der Leistungsverordnung 1975, so ist der Leistungssatz der Leistungsverordnung 1975 maßgebend; ist das für die Leistung maßgebende Arbeitsentgelt nach § 112 Abs. 8 oder § 135 Abs. 2 Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes neu festzustellen, so tritt an die Stelle des am 31. Dezember 1975 in Betracht kommenden Leistungssatzes der dem neuen Arbeitsentgelt entsprechende Leistungssatz der Leistungsverordnung 1975.

(11) Einem Arbeitslosen, der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe nach § 2 Nr. 1 und 2 der Arbeitslosenhilfe-Verordnung vom 7. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1929) erfüllt hat, ohne die Voraussetzungen nach § 134 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c des Arbeitsförderungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes zu erfüllen, wird Arbeitslosenhilfe bis zum Ablauf eines halben Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes weiter gewährt.

(12) Vorschriften in Rechtsverordnungen und Anordnungen der Bundesanstalt, die den Vorschriften dieses Artikels entgegenstehen, treten außer Kraft.

Artikel 2

Bundesversorgungsgesetz

§ 1

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1365), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gerichtskostengesetzes, des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften vom 20. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2189), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz eingefügt:

„Eine Badekur soll nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Durchführung einer solchen Maßnahme oder einer Kurmaßnahme, deren Kosten aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften ge-

tragen oder bezuschußt worden sind, gewährt werden, es sei denn, daß eine vorzeitige Gewährung aus dringenden gesundheitlichen Gründen erforderlich ist.“

2. Dem § 27 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Bemessung der Leistungen für den Lebensunterhalt bleiben Kosten der Unterkunft in der Familie unberücksichtigt.“

3. Dem § 27 a Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Dauer des Erholungsaufenthaltes darf in der Regel drei Wochen nicht übersteigen. Aufwendungen, die während dieser Zeit für den häuslichen Lebensunterhalt erspart werden, sind als Einkommen einzusetzen. § 25 Abs. 1 zweiter Halbsatz findet nur hinsichtlich der Ehegatten von Beschädigten Anwendung.“

4. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Wird durch nachträgliche schädigungsunabhängige Einwirkungen oder Ereignisse, insbesondere durch das Hinzutreten einer schädigungsunabhängigen Gesundheitsstörung das Bruttoeinkommen aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit voraussichtlich auf Dauer gemindert (Nachschaden), gilt statt dessen als Einkommen das Durchschnittseinkommen der Berufs- oder Wirtschaftsgruppe, der der Beschädigte ohne den Nachschaden angehören würde; Arbeitslosigkeit oder altersbedingtes Ausscheiden aus dem Erwerbsleben gilt grundsätzlich nicht als Nachschaden. Tritt nach dem Nachschaden ein weiterer schädigungsbedingter Einkommensverlust ein, ist dieses Durchschnittseinkommen entsprechend zu mindern. Scheidet dagegen der Beschädigte schädigungsbedingt aus dem Erwerbsleben aus, errechnet sich der Einkommensverlust nach Absatz 4.“

- b) Die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden Absätze 6 bis 9.

5. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist ein Schwerbeschädigter nicht an den Folgen einer Schädigung gestorben, so ist der Witwe und den Waisen (§ 45) eine Witwen- und Waisenbeihilfe zu gewähren, wenn der Schwerbeschädigte durch die Folgen der Schädigung gehindert war, eine entsprechende Erwerbstätigkeit in vollem Umfang auszuüben und dadurch die Versorgung seiner Hinterbliebenen nicht unerheblich beeinträchtigt worden ist. Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn der Beschädigte im Zeitpunkt seines Todes Anspruch auf die Beschädigten-

rente eines Erwerbsunfähigen, wegen nicht nur vorübergehender Hilflosigkeit Anspruch auf eine Pflegezulage oder mindestens fünf Jahre Anspruch auf einen Berufsschadensausgleich hatte; § 40 a Abs. 3 Satz 2 gilt. Eine Witwen- und Waisenbeihilfe steht den Hinterbliebenen von Schwerbeschädigten, die im Zeitpunkt ihres Todes einen Anspruch auf Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 bis 90 vom Hundert hatten, nicht zu, wenn das monatliche Bruttoeinkommen

der Witwe	ein Zwölftel,
der Halbweise	ein Vierundzwanzigstel,
der Vollweise	ein Achtzehntel

des in § 33 Abs. 1 Buchstabe a genannten Bemessungsbetrages übersteigt."

b) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

6. Dem § 89 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Kommt eine laufende Leistung als Ausgleich im Sinne des Absatzes 1 in Betracht, so ist eine Zahlung für Zeiträume vor dem Monat, in dem der Bescheid für die Verwaltungsbehörde bindend wird, ausgeschlossen.“

§ 2

(1) Geldleistungen nach § 27 a Abs. 3 Satz 3 des Bundesversorgungsgesetzes können nur bis zum 31. Dezember 1976 gewährt werden; dies gilt nicht, wenn der Antrag innerhalb von fünf Jahren nach dem erstmaligen Eintreffen des Berechtigten im Geltungsbereich dieses Gesetzes gestellt wird oder wenn die Wohnung eines Schwerbeschädigten mit Rücksicht auf Art und Schwere der Schädigung besonderer Ausgestaltung oder baulicher Veränderung bedarf.

(2) Sofern bei der Ermittlung des derzeitigen Bruttoeinkommens ein Nachschaden im Sinne des

§ 30 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes vor dem 1. Januar 1976 bindend berücksichtigt worden ist, ist abweichend von § 30 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes weiterhin das um diesen Nachschaden geminderte derzeitige Bruttoeinkommen maßgebend.

(3) § 48 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes in der durch § 1 Nr. 5 geänderten Fassung gilt nur, wenn der Beschädigte nach Inkrafttreten dieser Neufassung gestorben ist, es sei denn, daß durch diese Neufassung ein neuer Anspruch begründet wird.

Artikel 3

Neufassung der Gesetze

Der zuständige Bundesminister wird ermächtigt, die in diesem Gesetz angesprochenen Gesetze unter Berücksichtigung der Änderungen bekanntzugeben, dabei die Paragraphenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

§ 1

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1976 in Kraft, soweit in § 2 nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Abweichend von § 1 tritt Artikel 1 § 1 Nr. 16 am 1. Dezember 1975 in Kraft.

